

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/026/2016)

Sitzung am: 23.06.2016-24.06.2016

Beschluss zu: V0947/16

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 2003

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2003 (Dresdner Amtsblatt Nr. 44/03).

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 2003,

vom 23. Juni 2016

§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung

(1) Der Geltungsbereich in § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung gilt für die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträtinnen und Stadträte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, der Beiräte im Sinne der §§ 46, 47 SächsGemO, der Ortsbeiräte, der Ortschaftsräte und der sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Dresden.

Sonstige Gremien im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage zur Satzung genannten Gremien und alle weiteren beratenden Gremien, die zumindest teilweise mit ehrenamtlich Tätigen besetzt sind und für die der Stadtrat die Anwendbarkeit der Entschädigungssatzung beschließt.“

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu geregelt:

„Außerdem erhalten als Aufwandsentschädigung:

1. Mitglieder des Ältestenrates	25,00 Euro
2. Fraktionsvorsitzende	100,00 Euro
3. je ein/-e stellvertretende/-r Fraktionsvorsitzende/-r	25,00 Euro
4. Vorsitzende von beratenden Ausschüssen	50,00 Euro
5. Stellvertretende Ausschussvorsitzende von beratenden Ausschüssen sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses	25,00 Euro
6. Mitglieder von Ausschüssen je Ausschussbesetzung	50,00 Euro
7. Mitglieder von Beiräten gemäß §§ 46, 47 SächsGemO je Beiratsbesetzung	25,00 Euro
8. Vorsitzende von Beiräten gemäß §§ 46, 47 SächsGemO	25,00 Euro "

(3) Die Regelung der Sitzungsgelder für Stadträtinnen und Stadträte in § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ (2) Stadträtinnen und Stadträte erhalten Sitzungsgeld für:

Art der Sitzung	1. Periode (4 h)	2. Periode (4 h)	3. Periode (unbegrenzt)
- Stadtratssitzungen	32,50 Euro	17,50 Euro	25,00 Euro
- Ausschusssitzungen	25,00 Euro	15,00 Euro	-
- Sitzungen des Ältestenrates, Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen in Vorbereitung der Stadtratssitzung (3 Mitglieder bis max. 30 % der Fraktionsstärke bei Fraktionsvorstandssitzungen) bis zu 2 zusätzlichen Beratungen (Klausurberatungen) der Fraktionen pro Jahr	25,00 Euro	15,00 Euro	-
- Sitzungen der Beiräte gemäß §§ 46, 47 SächsGemO	25,00 Euro	-	-
- Sitzungen sonstiger Gremien gemäß Anlage zu dieser Satzung	25,00 Euro	-	-

„

(4) Die Regelung der erhöhten Sitzungsgelder für selbstständig tätige Stadträtinnen und Stadträte in § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ **(3)** Beruflich Selbstständige, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und diesen glaubhaft machen und unselbstständig Tätige, die diesen nachweisen, erhalten statt des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld pro Sitzung für:

Art der Sitzung	1. Periode (4 h)	2. Periode (4 h)	3. Periode (unbegrenzt)
- Stadtratssitzungen	90,00 Euro	35,00 Euro	25,00 Euro
- Ausschusssitzungen	90,00 Euro	35,00 Euro	-
- Sitzungen des Ältestenrates, Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen in Vorbereitung der Stadtratssitzung (3 Mitglieder bis max. 30 % der Fraktionsstärke bei Fraktionsvorstandssitzungen) bis zu 2 zusätzlichen Beratungen (Klausurberatungen) der Fraktionen pro Jahr	90,00 Euro	35,00 Euro	-
- Sitzungen der Beiräte gemäß §§ 46, 47 SächsGemO	90,00 Euro	-	-
- Sitzungen sonstiger Gremien gemäß Anlage zu dieser Satzung	25,00 Euro	-	-

”

(5) Die Regelung der erhöhten Sitzungsgelder bei Hausfrauen und Hausmännern in § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ **(4)** Hausfrauen und Hausmänner erhalten statt des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld pro Sitzung für:

Art der Sitzung	1. Periode (4 h)	2. Periode (4 h)	3. Periode (unbegrenzt)
- Stadtratssitzungen	50,00 Euro	35,00 Euro	25,00 Euro
- Ausschusssitzungen	50,00 Euro	35,00 Euro	-
- Sitzungen des Ältestenrates, Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen in Vorbereitung der Stadtratssitzung (3 Mitglieder bis max. 30 % der Fraktionsstärke bei Fraktionsvorstandssitzungen) bis zu 2 zusätzlichen Beratungen (Klausurberatungen) der Fraktionen pro Jahr	50,00 Euro	35,00 Euro	-
- Sitzungen der Beiräte gemäß §§ 46, 47 SächsGemO	50,00 Euro	-	-
- Sitzungen sonstiger Gremien gemäß Anlage zu dieser Satzung	25,00 Euro	-	-

...

- (6) Die Überschrift des § 3 und die Regelung über die Entschädigung der Ortsvorsteher in § 3 Absatz 1 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Entschädigung für Ortsvorsteher und für Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 KomAEVO ein/-e ehrenamtliche/-r Bürgermeister/-in in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. In Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein/-e ehrenamtliche/-r Bürgermeister/-in nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KomAEVO erhält.“

- (7) Die Regelung über die Sitzungsgelder für sachkundige Einwohner in § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ (2) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld für:

Art der Sitzung	1. Periode (4 h)	2. Periode (4 h)	3. Periode (unbegrenzt)
- Ausschusssitzungen	25,00 Euro	15,00 Euro	-
- Sitzungen der Beiräte bis zu 6 Sitzungen pro Jahr	25,00 Euro	-	-
- Sitzungen sonstiger Gremien gemäß Anlage zu dieser Satzung, bis zu 6 Sitzungen pro Gremium und Jahr und vorbehaltlich gesondert vereinbarter Entschädigungssätze bei Tätigkeit als Sachverständige/-r	25,00 Euro	-	-

- (8) § 6 wird aufgehoben.

- (9) Der Entschädigungssatzung wird folgende neue Anlage beigefügt:

„Anlage zu den §§ 2 und 4 Entschädigungssatzung

Sonstige Gremien im Sinne der §§ 2 Absätze 2, 3 und 4 sowie 4 Absatz 2 sind:

- die Kunstkommission,
- die Arbeitsgemeinschaften der Kunstkommission,
- die Juries zu Wettbewerbsverfahren auf dem Gebiet Kunst und Kultur,
- der Kulturbeirat,
- die Facharbeitsgemeinschaften des Kulturbeirates,
- der Beirat des Jobcenters Dresden,
- der Bildungsbeirat,
- die vom Stadtrat im Bereich der Stadtplanung errichteten Gestaltungskommissionen,

- die Jury zur Vergabe des Erlweinpreises der Landeshauptstadt Dresden,
- die von der/dem Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr einberufenen Gesprächsrunden bei Vorabstimmungen zu komplexen Planwerken, der Runde Tisch zum Verkehrsentwicklungsplan, Jurys zu Wettbewerben und Gutachtergremien bei Werkstattverfahren.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 29. JUNI 2016


Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 29. JUNI 2016

i.V. 

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin